

Bekanntmachung

Satzung der Gemeinde Petting zur Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde im Hinblick auf die Hundehaltung

Die Gemeinde Petting erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung:

§ 1 Gebote und Verbote

- (1) In gemeindlichen Kinderspielplätzen ist das Mitführen von Kampfhunden verboten. Alle anderen Hunde sind dort stets an der Leine zu führen.
- (2) Auf den übrigen öffentlichen Anlagen, gemeindlichen Wegen, Straßen und Plätzen ist es verboten, große Hunde und Kampfhunde i. S. d. Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG frei umherlaufen zu lassen; diese Hunde sind dort stets an der Leine zu führen.
- (3) Im Falle eines Leinenzwangs dürfen nur reißfeste Leinen verwendet werden, welche höchstens eine Länge von 2 m haben dürfen.
- (4) Hundehalter müssen die Losungen ihrer Hunde beseitigen und ordnungsgemäß entsorgen.

§ 2 Ausnahmen

- (1) § 1 Abs. 1 und 2 gelten nicht für
 - a) Blindenführhunde,
 - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der Bundeswehr im Einsatz,
 - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
 - d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind,
 - e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert,
 - f) Jagdhunde während ihrer Verwendung zur Jagd, wobei der Weg zum und vom Jagdrevier in Begleitung des Jagdberechtigten als Jagdausübung gilt.
- (2) Das Anleingebot nach § 1 Abs. 2 gilt nicht auf der
 - a) Gemeindeverbindungsstraße 34 nach Gallenbach: Beginn an der Kreisstraße TS 30 bei Ringham, Ende an der Brücke über den Eisgraben bei Gallenbach
 - b) Gemeindeverbindungsstraße 19: Beginn von der St 2104 bei Musbach über Stötten bis Ende an der Kreisstraße TS 23 bei Streulach
 - c) Gemeindeverbindungsstraße 41, Ringham nach Furt:
Beginn beim ersten Graben nach Ringham, Ende Ortsbeginn Furt.
Hunde auf Straßen sind nur zugelassen, wenn sie von geeigneten Personen begleitet sind, die ausreichend auf sie einwirken können (§ 28 Abs. 1 StVO).

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 in der jeweils geltenden Fassung.
Große Hunde sind solche mit einer Schulterhöhe über 50 cm.
- (2) Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind, einschließlich der Bereiche, in denen sich die Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten. Als Kinderspielplätze gelten auch Bolzplätze, Aktivspielplätze und Ähnliches.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 1 Abs. 1 Kampfhunde auf Kinderspielplätze mitführt,
- entgegen § 1 Abs. 1 Hunde und entgegen Abs. 2 große Hunde und Kampfhunde nicht an der Leine führt,
- entgegen § 1 Abs. 3 nicht reißfeste Leinen oder Leinen verwendet, die länger als 2 m sind,
- entgegen § 1 Abs. 4 Losungen seiner Hunde nicht beseitigt und ordnungsgemäß entsorgt.

§ 5 Hinweis

Die vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Verschmutzung von Flächen kann zudem als Verstoß gegen das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG), das Bay. Naturschutzgesetz und die Verordnung der Gemeinde Petting über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter mit Geldbuße geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Petting, den 19.07.2017


Karl Lanzinger

1. Bürgermeister

